

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1955	Berlin, den 22. Januar 1955	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3.1. 55	Erste Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft .....	29
20.1.55	Anordnung über das Statut des Instituts für Energetik.....	30

### Erste Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft.

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Leiter der VEB der örtlichen Wirtschaft der Industriezweige

Maschinenbau,  
Elektrotechnik,  
Feinmechanik,  
Chemie und  
Holzbe- und -Verarbeitung (ohne Sägewerke)

haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur- und Typenstellenplänen für die Verwaltungen der VEB ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden den VEB durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft über die Räte der Bezirke zugestellt.

#### § 2

Der Rat des Kreises — Abteilung örtliche Wirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne zu leiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive mit Wirkung vom 1. Januar 1955 vorzunehmen.

#### § 3

• Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist über den Rat des Bezirkes bis zum 31. Januar 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist nicht mehr erforderlich.

#### § 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

#### § 5

Die Vergütungen sind nach den in der den Betrieben zugegangenen Direktive festgelegten Sätzen einzusetzen.

#### § 6

Erhalten Mitarbeiter höhere als die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz wie bisher ausgeübt wird, entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888) personengebunden weiterzuzahlen. Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

#### § 7

Bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

#### § 8

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 3. Januar 1955

**Staatliche Stellenplankommission**

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Zentralblattes für das zweite Halbjahr 1954 (S. XV bis XXVI).